INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013

3. Sitzung des gemeinsamen Begleitausschusses

27. Februar 2008 in Kempten

PROTOKOLL[1]

Protokollerstellung: GTS für INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013, Manuela Brückler
Salzburg, 12.03.2008 und 2.4.2008

Sitzungsvorsitz: Österreich
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Einleitung durch den Vorsitzenden

SCHRÖTTER begrüßt die Anwesenden, insbesondere den neuen Vertreter der Europäischen Kommission, Herrn Olivier BAUDELET, der Frau KOTKOWSKA als zuständigen Desk officer ablöst, und stellt Klaus DIENDORFER als neuen Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde vor. Als neuer Mitarbeiter des BStMWIVT ist Manuel RIMKUS erstmalig anwesend, welcher von EHELECHNER vorgestellt wird.

SCHRÖTTER weist darauf hin, dass der BA gemäß Geschäftsordnung dann beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden nur durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Seitens einiger BA-Mitglieder (Gleichbehandlungsbeauftragte, BMWA, BStMUGV), die sich für die Sitzungsteilnahme entschuldigt haben, sind kurzfristig schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden durch die VB bei den einzelnen Projekten vorgebracht und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Es besteht Einvernehmen, dass in Hinkunft schriftliche Stellungnahmen, die per Fax oder Email am Tag der Sitzung übermittelt werden, nicht behandelt werden können. Im Falle der Verhinderung müsste der nominierte Stellvertreter bei der Sitzung teilnehmen, um Stellungnahmen direkt bei der Sitzung einzubringen. Schriftliche Stellungnahmen zu Projekten durch BA-Mitglieder müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der BA-Sitzung beim GTS eingelangt und dann an die BA-Mitglieder übermittelt werden, um sie in die Entscheidungsfindung bei der Sitzung einfließen lassen zu können.

TOP 2: Protokoll der 2. BA-Sitzung

Zum Protokoll der 2. BA-Sitzung werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. In der Folge wird das Protokoll vom BA angenommen.

[1] Die Anmerkungen zum Protokoll, die innerhalb der Stellungnahmefrist beim GTS eingebracht worden sind, sind durch grüne Schriftfarbe gekennzeichnet.

TOP 3: Bericht zur Arbeitsgruppe Programmstart/Subarbeitsgruppen

Förderfähigkeitsregeln

DIENDORFER präsentiert die Förderfähigkeitsregeln (FFR), die im Zuge eines Abstimmungsprozesses in der Arbeitsgruppe Programmstart (AGPS) erst kürzlich finalisiert und nun dem BA als Tischvorlage verteilt wurden. Die Förderfähigkeitsregeln werden Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) sein und müssen daher durch die Prüfbehörde genehmigt werden (sie wurden vorab mit der Bitte um Stellungnahme bereits an die Prüfbehörde geschickt). In der Zwischenzeit ist ein Vermerk des BStMWIVT EU/P eingegangen (siehe Beilage 2-2).

Folgende Änderungswünsche bzw. Kommentare werden noch genannt:

Artikel 1.4b): Streichen des Klammerausdrucks

Artikel 2.5 Buchstabe k): "im engeren Sinn" wird gestrichen

> Buchstabe l): Neue Änderung zum Thema Gemeinkosten, dazu Information der VB:
>
> Aufgrund der geltenden Rechtsmeinung der Kommission muss die Formulierung ersatzlos gestrichen werden (siehe Beilage 1 – Email EK Stellungnahme Dirk Peters 13. Dezember 2007)
>
> Buchstabe q)[2:] Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung. Dazu folgende Anmerkung des BA: Der gegebene Spielraum bedingt eine projektbezogene Beurteilung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der grenzüberschreitenden Wirkung.

Artikel 2.6 (2) In Bayern ist die Förderung der Personalkosten unter Anwendung des Besserstellungsverbots gem. Nr. 1.3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beurteilen (siehe Beilage 2-3).

Zu Artikel 2.7 Absatz (1) merkt SALLETMAIER an, dass die Reisekosten nicht unbedingt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete abgerechnet werden müssen, deren Sätze allerdings diese nicht überschreiten dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FFR auch für Einzelprojekte des ~~Dispositions~~Kleinprojektefonds gelten.

Die **Beschlussfassung der Förderfähigkeitsregeln** durch den BA erfolgt im Zuge des Protokollverfahrens (siehe Beilage 2-1). Die Mustervorlagen, die in den Anhang der FFR kommen, werden bis spätestens zur Erstellung der ersten EFRE-Förderverträge erarbeitet und abgestimmt.

Projektprüfung:

DIENDORFER erläutert den Weg der Antragstellung in 2 Stufen (Projektidee und Antragsformular - siehe Beilage 3 Folie 5) sowie den Prüfablauf und stellt die drei Prüfbögen (Formalcheck durch das GTS, Stellungnahmen der RKs, zusammenfassende Prüfung durch die LP-RK) vor, mit denen die Prüfung für jedes einzelne Projekt dokumentiert wird.

Das Projektblatt dient als Informationsgrundlage für die dem Begleitausschuss vorgelegten Projekte. Alle enthaltenen Informationen stammen aus dem Projektantrag sowie aus der zusammenfassenden Projektprüfung. Die auf dem Projektblatt ausgedruckten Inhalte werden noch geringfügig geändert (siehe Beilage 4). Falls BA-Mitglieder noch darüber hinausgehende Änderungs- oder Ergänzungswünsche haben sollten, sind diese dem GTS zu übermitteln.

[2] Durch den Wegfall von Buchstabe l) wird Buchstabe r) zu Buchstabe q).

Verwaltungsvereinbarung:

In der Verwaltungsvereinbarung sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Regeln und Abläufe im Programm, Haftungsfragen sowie die Handhabung für Rückforderungen dargelegt. Sie wird durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten unterzeichnet. SCHRÖTTER berichtet über den Abstimmungsprozess der Verwaltungsvereinbarung. Zeithorizont für die Unterzeichnung ist Ende Mai 2008. Er weist darauf hin, dass noch keine EFRE-Verträge durch die Verwaltungsbehörde ausgestellt werden können, solange die Verwaltungsvereinbarung nicht unterzeichnet ist. Die Lead-Partner der bis dahin bereits genehmigten Projekte werden mit einem Schreiben der Verwaltungsbehörde über die BA-Entscheidung sowie die verzögerte Erstellung der EFRE-Verträge informiert.

TOP 4: Annahme der Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Projekte

Gemäß Artikel 65 der VO (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Kriterien für die Projektselektion innerhalb von 6 Monaten nach OP-Genehmigung durch den BA beschlossen werden. SCHRÖTTER erläutert, dass die Projektselektionskriterien bereits im Operationellen Programm, Kapitel 14.2 enthalten sind und darüber hinaus zwischenzeitlich keine Änderungen dieser Kriterien vorgenommen wurden.

Beschluss: Der Begleitausschuss nimmt die Kriterien für die Auswahl der konfinanzierten Projekte einstimmig an. Als zusätzliche Regelungen werden die Förderfähigkeitsregeln im Rahmen des Protokollverfahrens durch den BA beschlossen (siehe TOP 3).

BAUDELET merkt an, dass eine formelle Information der EK (per Brief, nicht SFC) über den BA-Beschluss der Projektselektionskriterien durch die Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Dies wird durch die VB zugesichert.

TOP 5: Projektgenehmigungen inkl. Beschluss über die Vergabe der EFRE-Mittel zu den eingereichten Projekten

Zum Thema Projektgenehmigungen hält SCHRÖTTER vorab fest, dass EFRE-Verträge erst unterzeichnet werden, wenn:

- die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet ist.
- die vorgenommene Projektbewertung anhand der gemeinsamen Projektprüfbögen formell mit positivem Ergebnis dokumentiert wurde und
- die Förderfähigkeitsregeln durch den BA im Zuge des Protokollverfahrens zu dieser BA-Sitzung angenommen wurden.

Neben den Förderfähigkeitsregeln gibt es die Möglichkeit im BA weiterführende Grundsätze für Projektgenehmigungen festzulegen (z.B. betreffend beihilfenrelevante Förderungen, zeitliche Beschränkung von Projekten etc). Diese Grundsätze müssen durch den Begleitausschuss einstimmig beschlossen werden und werden in der Folge im Implementierungshandbuch (IHB) festgehalten. Dadurch werden diese auch für potentielle Projektträger zugänglich und anwendbar.

Der BA hält folgende Grundsätze fest:

Grundsatz 1: Förderungen, die primär einzelbetriebliche Interessen betreffen, sind im Sinne des Programms nicht förderfähig. Sofern es sich um beihilfenrechtliche relevante Projekte handelt, muss der Schwerpunkt auf der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen und

die grenzüberschreitende Wirkung des Projekts auf die gemeinsame Region nachweislich im Vordergrund stehen.

Grundsatz 2: Projekte sollten grundsätzlich keine längere Laufzeit als 3 Jahre haben.

Grundsatz 3: Fonds zur Durchführung kleinerer Projekte werden ~~grundsätzlich~~ nur durch Euregios ~~oder ähnliche Organisationen~~ durchgeführt.

Projektgenehmigungen:

Die dem BA vorgelegten Projekte werden durch die jeweils zuständige LP-RK vorgestellt. Die Projektprüfung erfolgte anhand der im OP angeführten Kriterien für die Auswahl von Projekten. Da die Muster Stellungnahmebögen der RKs bei dieser ersten Projektantragsrunde noch nicht verfügbar waren, werden die projektbeteiligten RKs um ihre mündliche Stellungnahme zum jeweiligen Projekt gebeten. Die schriftliche Dokumentation der Projektprüfung wird vor Ausstellung der EFRE-Verträge nachgeholt. Sollte eine derartige Projektprüfung zu einem negativem Ergebnis führen, so wird kein EFRE-Vertrag ausgestellt und ist das Projekt abermals dem BA vorzulegen.

Dem Protokoll liegt eine **Projektliste** (siehe Beilage 5) einschließlich der Festlegungen sowie der Empfehlungen des gemeinsamen Begleitausschusses bei. Auflagen oder ergänzende Kommentare zu einzelnen Projekten sind darin enthalten.

Zusätzlich zu den in der Projektliste aufgeführten Anmerkungen oder Auflagen werden zu folgenden Projekten Erläuterungen festgehalten:

Projekte der Technischen Hilfe und Euregio-Projektförderung:
TH-Projekte und die Euregio-Projektförderung werden nicht dem 20%-Gebiet bei der EFRE-Mittelaufteilung angerechnet, da diese Projekte großteils im unmittelbaren Grenzraum wirken.
Euregio-Projektförderung:
Für den Projekttitel sollte folgendes einheitliches Namensschema verwendet werden: *"Euregio Projektförderung Name-xyz 2008-2009"*

~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds generell:

Da es auf bayerischer Seite keinen Beleihungsvertrag für die Euregios zur Abwicklung des ~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds mehr gibt, müssen laut EHELECHNER die darin enthaltenen Regeln mit Rechten und Pflichten in den EFRE-Vertrag aufgenommen werden.

Beschluss (Grundsatz 4): Der BA kommt überein, dass von allen Euregios derselbe Modus zur Abwicklung des ~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds angewendet werden muss und die entsprechenden Unterlagen abzustimmen sind.

Folgendes ist zu beachten:

- Die „Art. 19-Kriterien“ gelten auch auf der Kleinprojektebene.
- Die grenzüberschreitende Wirkung muss auf Ebene des Kleinprojekts erfolgen.
- 20%-Gebiete werden auf Kleinprojektebene mit berücksichtigt.
- für den Projekttitel sollte folgendes einheitliches Namensschema verwendet werden: *"~~Dispositions-~~Kleinprojektefonds Euregio Name-xyz 2008-2009".*
- Kosten auf Kleinprojektebene werden den Sachkosten zugerechnet.

- Die durch Kleinprojekte eingebrachte Kofinanzierung wird als Eigenmittel erfasst. Bei der Abrechnung erfolgt eine Unterscheidung im Hinblick auf nationale öffentliche und nationale private Mittel.

J00060 Freude am Unternehmen:

Bei diesem modulartig aufgebauten Projekt handelt es sich um kein Interreg-Projekt im üblichen Sinne, sondern vielmehr um ein eigenständiges Förderprogramm, um einzelbetriebliche Förderungen im gewerblichen Bereich abwickeln zu können. Dies würde einem neuen zusätzlichen Kleinprojektefonds gleichkommen, der allerdings nicht von einer Euregio verwaltet wird. Die grenzüberschreitende Wirkung des Projektes ist unter Berücksichtigung der Artikel 19 Kriterien nur bedingt gegeben. Die grenzüberschreitende Wirkung der Einzelprojekte ist nicht vorhanden. Diese Art der einzelbetrieblichen Förderung würde einen Präzedenzfall für vergleichbare Projekte im gesamten Fördergebiet darstellen.

Der BA lehnt den vorliegenden Projektantrag aus folgenden Gründen ab:

- Eine grenzüberschreitende Wirkung der Einzelprojekte ist ~~grundsätzlich~~ nicht gegeben.
- Eine einzelbetriebliche Förderung im gewerblichen Bereich wird vom Begleitausschuss wegen der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung ~~grundsätzlich~~ abgelehnt. Diese Art der Förderung ist Aufgabe anderer EU-Programme, z.B. im Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.
- Weitere Dachprojekte über die Euregios hinaus ~~– insbesondere innerhalb eines Euregiogebietes –~~ sollen nach einem Beschluss des BA nicht gefördert werden. Dadurch würden weitere EU-Mittel vorab gebunden, es besteht die Gefahr einer Überlagerung und Doppelförderung und die dadurch entstehenden zusätzlichen Bewilligungsstellen würden das Verwaltungs- und Kontrollsystem über Gebühr belasten.
- Die nationale Kofinanzierung des Projektes ist ungeklärt.
- Das Projekt wird bereits aus anderen EU-Mitteln (im Bereich von Leader+ und des Regionalmanagements) finanziert. Eine Mehrfachförderung wird als problematisch angesehen.
- Der Projektträger ist nur bedingt geeignet für die Durchführung des Bildungsmoduls im Projekt.
- Die Konstruktion der Abwicklung des Projekts ist schwer ~~nicht~~ nachvollziehbar, die konkrete Zusammenarbeit der beiden Projektpartner (jeweils Leadervereine) ist schon auf Grund der großen räumlichen Distanz schwer vorstellbar ~~nicht feststellbar~~. Somit ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Projekt nicht ausreichend gegeben.
- Das Projekt würde einem Präzedenzfall im Hinblick auf das gesamte Fördergebiet des vorliegenden Programms sowie für weitere EU- und Landesprogramme bedeuten. Weitere Fälle könnten aber aufgrund der Mittelausstattung in dieser Maßnahmegruppe nicht finanziert werden.

J00052 Ehren.Sache, Volkskulturausbildung:

~~Das Projekt soll mit 30. April 2008 beginnen und~~ Die Projektlaufzeit ist auf 3 Jahre zu reduzieren.

J00049 Prognosemodelle aus Geländemodelldaten:

Die beteiligten RKs stimmen einer Reduktion der EFRE-Förderquote auf 50% zu, somit beträgt der genehmigte EFRE-Betrag € 980.000. Der Durchführungszeitraum ist auf 3 Jahre zu reduzieren.

J00061 EuRegionale Raumanalyse (EULE):

Bei diesem Projekt erhält der Lead-Partner in Salzburg nationale öffentliche Fördermittel aus Bayern. Die Kofinanzierungserklärungen liegen bis zur Ausstellung des EFRE-Vertrages vor. Statt der Ausgabenkategorie Nr. 11 ist die Kategorie Nr. 53 zu verwenden.

J00079 Bahn & Film-Erlebnis:

Bei diesem Projekt ist die Abweichung vom Grundsatz der maximalen Projektlaufzeit von 3 Jahren gerechtfertigt, da der Bau 3,5 Jahre benötigt. Die im Antrag angekreuzte Ausgabenkategorie sollte nochmals auf Sinnhaftigkeit überprüft werden – Nr. 59 wäre passender. Die RK Oberbayern weist darauf hin, dass die EFRE-Quote nicht exakt 60% beträgt, sondern der absolute EFRE-Betrag von € 388.434 vom BA genehmigt wird. Bei einer Kostenüberschreitung müssen mehr Eigenmittel eingebracht werden.

J00092 Dispositionsfonds Euregio ZWK 2008/2009:

Die Projektprüfung gem. Art. 16 erfolgt für die gesamte ARGE durch die RK Oberbayern. Die Budgetwirksamkeit der EFRE-Mittel wird im Verhältnis 50:50 auf die beteiligten RKs aufgeteilt.

J00090 Projektförderung Euregio ZWK 2008/2009:

Die Projektprüfung gem. Art. 16 erfolgt für die gesamte ARGE durch die RK Triol. Die Budgetwirksamkeit der EFRE-Mittel wird im Verhältnis 50:50 auf die beteiligten RKs aufgeteilt.

J00094 Intelligent Local Based Information (ILBI):

Laut HILGER werden hier die Personalkosten des Lead-Partners reduziert auf € 48.900, die Differenz wird den Sachkosten zugeschlagen.

J00015 Fit fürs Leben/Kompetent für den Beruf:

HILGER erläutert, dass nun ein geänderter Kostenplan vorliegt, da kein Personal vom Land Tirol verwendet wird, sondern externe Werkverträge vergeben werden. Die Gesamtkosten reduzieren sich um € 500.000 auf € 1.545.075, womit sich ein neuer EFRE-Betrag von € 927.045 ergibt. Weiters wird die Projektlaufzeit auf 3 Jahre reduziert. Die nationalen Kofinanzierungsmittel (außer Salzburg) sind als Eigenmittel zu deklarieren.

J00065 Euregio Via Salina 2008-2009:

Die Regio Kleinwalsertal trägt nur rd. € 3.000 bei und wurde deshalb nicht extra angeführt. Laut SCHRÖTTER soll sie trotzdem angeführt werden, da sie im ~~Dispositions~~Kleinprojektefonds aktiv beteiligt ist.

J00070 Einführung elektronische Gästekarte/Meldeschein:

Auf Grund der positiven Beurteilung aller involvierten RKs und der positiven Stellungnahme durch das BMWA sieht auch der BA das Projekt grundsätzlich positiv. Da jedoch noch einige Details (z.B. anteilige Anrechenbarkeit der Abschreibung von Investitionen im Projektdurchführungszeitraum) geklärt werden müssen, wird das Projekt vorerst zurückgestellt und soll bei der nächsten BA-Sitzung durch

den Lead-Partner vorgestellt werden. Auf alle Fälle muss die Projektlaufzeit auf 3 Jahre gekürzt werden.

J00106 Qualitätsoffensive Allgäu-Tirol:

Auflage: Genehmigung vorbehaltlich der Zustimmung der Bayerischen Tourismusmarketing (BTM) zur Verwendung der Marken im österreichischen Projektgebiet.

TOP 6: Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

DIENDORFER stellt den Zeitplan für die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) vor. Diese müssen bis zum ersten Zahlungsantrag bzw. spätestens binnen 12 Monaten nach OP-Genehmigung der EK vorgelegt werden. Bei verspäteter Einreichung stoppt der Zahlungsfluss aus Brüssel. Die Gliederung für die Beschreibung der VKS liegt bereits vor, in den nächsten Wochen werden die Inhalte (z.B. Prüfpfade, Organigramme, Stellenbeschreibungen etc.) durch die VB und die RKs erarbeitet. Da die Beschreibung der VKS durch die Prüfbehörde zu genehmigen ist und die Prüfbehörde einige Monate für das Compliance Assessment benötigt, soll der Endentwurf im Laufe des April 2008 fertig gestellt werden.

TOP 7: Allfälliges

SCHRÖTTER berichtet über die am 11.12.2007 in Wien stattgefundene Sitzung der Prüfbehörde, bei der sich die **Finanzprüfergruppe** konstituiert hat und die Vorgehensweise zur Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) abgestimmt wurde.

Der **Kommunikationsplan** wurde auf Basis der offiziellen Stellungnahme der Kommission durch das GTS geringfügig ergänzt und am 11.02.2008 via SFC durch die VB neu eingereicht. Laut BAUDELET steht somit der offiziellen Genehmigung durch die Kommission nichts mehr im Wege (Anmerkung: In der Zwischenzeit ist das offizielle Genehmigungsschreiben mit Datum 18.02.2008 bei der VB eingelangt).

SCHRÖTTER berichtet, dass der **aktuelle Kontostand für das Programm** € 1.089.454,90 beträgt. Davon sind € 1.082.036,44 die erste Rate des Vorschusses. Die Differenz ist der Zinsertrag abzüglich Kapitalertragssteuer und Spesen. Die erzielten Zinserträge aus EFRE-Mitteln können als nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel im Verlauf der Programmumsetzung angerechnet werden.

Termine:

~~Frist für Upload Projektanträge~~	~~**31.03.2008**~~
4. BA-Sitzung in Oberbayern	**27./28.05.2008**
FLC-Seminar für Prüfer	**30.06.2008**
Lead-Partner-Seminar	**01.07.2008**
5. BA-Sitzung in Salzburg	**Okt. 2008**
6. BA-Sitzung in Niederbayern (Süd)	**März 2009**
7. BA-Sitzung in OÖ (Schöneben)	**Juni 2009**

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und engagierte Mitarbeit und beschließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

Beilagen:

Beilalge 1: Email EK Stellungnahme Förderfähigkeit von Ausgaben

Beilage 2-1: Förderfähigkeitsregeln

Beilage 2-2: Vermerk BStMWIVT EU/P zu Förderfähigkeitsregeln

Beilage 2-3: Schreiben BStMF zum Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-I/P

Beilage 3: PPT-Präsentation der BA-Sitzung

Beilage 4: Projektblatt-Muster

Beilage 5: Projektliste

Von: Dirk.Peters@ec.europa.eu
Gesendet: Donnerstag, 13. Dezember 2007 12:44
An: Cornelsen, Gregor (RPT)
Cc: Agata.Kotkowska@ec.europa.eu; Carole.MANCEL-BLANCHARD@ec.europa.eu
Betreff: FW: Förderfähigkeit von Ausgaben

Sehr geehrter Herr Cornelsen,

leider hat sich die Konsultation des Juristischen Dienstes der Kommission zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Ausgaben verzögert.

Auch komme ich erst jetzt - nachdem für dieses Jahr die Genehmigungsverfahren der neuen INTERREG-Progamme abgeschlossen sind - dazu, Ihnen zu antworten und bitte Sie herzlich, die Verzögerung zu entschuldigen!

Ausgabenarten, die in den Artikeln 7 und 13 der EFRE-Verordnung sowie in den Artikeln 48-53 der VO 1828/2006 vom Gesetzgeber ausdrücklich als förderfähig bestimmt wurden, können von den nationalen Behörden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da insoweit das Gemeinschaftsrecht Vorrang hat.

Nur im Falle des Artikels 52 der VO 1828/2006 können die nationalen Stellen den vom Gemeinschaftsgesetzgeber eingeräumten Spielraum ausnutzen und Gemeinkosten zu einem Anteil von weniger als 25% der Projektkosten anerkennen, ohne jedoch diesen Anteil auf 0% reduzieren zu dürfen.

Mir scheint jedoch eine pauschalierte Berechnung nicht ausgeschlossen zu sein, da Art. 52 auch eine Berechnung auf Basis von "durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben" erlaubt. Wenn man also aus INTERREG III Erfahrungswerte für dieselben Projekträger (bei gleichbleibender Struktur wie unter INTERREG III) hat, kann man doch annehmen, dass sich die Gemeinkosten auch unter INTERREG IV ähnlich gestalten? Insofern ist Art. 52 flexibler als Punkt 1.8 der Regel 1 der VO 1685/2000.

Leider würde der von Ihnen vorgeschlagene Ausschluss von Gemeinkosten eine andere Formulierung im Verordnungstext erfordern:

Im Gegensatz zu Artikel 11 Absatz 3 der ESF-Verordnung, nach dem bestimmte Ausgabenarten nur für den ESF förderfähig sind, wenn hierzu überhaupt nationale Bestimmungen existieren, gibt es eine solche Klausel in der EFRE-Verordnung sowie der VO 1828/2006 eben nicht.

Ich hoffe, Sie (und Ihre Projekträger) können damit leben!

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk Peters

+ + + +

+ +

From: Cornelsen, Gregor (RPT) [mailto:Gregor.Cornelsen@rpt.bwl.de]
Sent: Monday, May 14, 2007 9:25 AM
To: KOTKOWSKA Agata (REGIO)
Cc: Schneider, Dr.Tobias (RPT)
Subject: WG: Förderfähigkeit von Ausgaben

Guten Morgen Frau Kotkowska,

in der vergangenen Woche hatten wir Workshops zu den Abrechungen der noch laufenden Interreg IIIA-Projekte.

Das am intensivsten diskutierte Thema war wieder einmal der sehr hohe Verwaltungsaufwand für den Nachweis von Gemeinkosten und der Kosten eigener Räumlichkeiten. Es gab wenig Verständnis dafür, dass dieser hohe Aufwand auch bei Interreg IV geleistet werden muss.

Wir haben auf Anfrage darauf hingewiesen, dass eine Pauschalierung, so wie in der Vergangenheit teilweise praktiziert, nicht zulässig sei.

Die Diskussion war teilweise sehr heftig. Die Teilnehmer waren der Meinung, dass die hohen Kosten für die Ermittlung der tatsächlichen Gemeinkosten in keinem Verhältnis zu den förderfähigen Gemeinkosten stünden.

Wir möchten Ihnen diese Information weitergeben, weil wir befürchten, dass die komplizierten Berechnungsverfahren der Gemeinkosten und der Kosten der eigenen Räumlichkeiten den oft geäußerten Eindruck bestätigen könnten, die EU sei sehr bürokratisch und verlange Dinge, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren seien.

Einige Partner von Projekten sind über die Anforderungen zur Berechnung der genannten Kostenarten so verärgert, dass sie angekündigt haben, sich nicht mehr an einem Interreg-Projekt zu beteiligen.

Die vorstehende Situation könnte zu einem großen Teil dadurch beruhigt werden, dass Pauschalen für diese Kosten zugelassen werden oder - so wie von uns vorgesehen - die Regelungen der Art. 48 bis 53 der VO 1828 dahin gehend eingeschränkt werden, dass diese Kosten bei Interreg IV nicht mehr gefördert werden können.

Wir bitten daher nochmals, eine Einschränkung der vorgenannten EU-Regelungen zuzulassen, damit wir die Möglichkeit haben, z.B. Gemeinkosten von einer Förderung bei Interreg IV auszunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Gregor Cornelsen
Gemeinsames Sekretariat Interreg IIIA
"Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein"
c/o Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 (0) 7071/757-3240
Fax: +49 (0) 7071/757-93240
mailto: gregor.cornelsen@rpt.bwl.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Cornelsen, Gregor (RPT)
Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2007 10:12
An: Agata Kotkowska (E-Mail)

Betreff: Förderfähigkeit von Ausgaben

Sehr geehrte Frau Kotkowska,

heute findet die zweite Besprechung mit dem Interreg IV-Programm OR über eine Regelung zur Förderfähigkeit von Kosten statt.

Am 03.04.07 hatte ich Ihnen die angeschlossene Anfrage zugesandt. Die Beurteilung der Kommission ist für die Regelung der Förderfähigkeit sehr wichtig. Sowohl das Programm OR als auch wir beabsichtigen die Regelungen der Art. 48 bis 53 der VO 1828 einzuschränken.

Können Sie uns bereits etwas dazu sagen?

Vielen Dank und viele Grüsse aus dem sonnigen Tübingen!

Gregor Cornelsen
Gemeinsames Sekretariat Interreg IIIA
"Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein"
c/o Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Tel.: +49 (0) 7071/757-3240
Fax: +49 (0) 7071/757-93240
mailto: gregor.cornelsen@rpt.bwl.de

<<21-52 Anfr. EU Einschr. Gemeinkosten usw.07.04.03.tif>>

Europäische Territoriale Zusammenarbeit | Grenzübergreifendes Förderprogramm

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013

Bayern
Oberösterreich
Salzburg
Tirol
Vorarlberg

INTERREG – gemeinsam grenzenlos gestalten

GEMEINSAME REGELN

für die

FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

im Rahmen des Programms

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit"

Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

Stand: 2. April 2008, Beschluss der 3. BA-Sitzung

Endentwurf

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1
RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 (im Folgenden INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 genannt) eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:

a) den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, das sind im Besonderen:

- VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften i.d.F. VO (EG) Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006
- VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999
- VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999
- VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den VO (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006

b) den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des EFRE-Fördervertrags geltenden Fassung;

c) den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln;

d) sonstigen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern;

e) den Bestimmungen allfälliger nationaler Vorschriften.

Gelöscht: Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen);

(2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

1.2
TRANSPARENZ UND PUBLIZITÄT

(1) Die Verwaltungsbehörde hat – unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten Operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile (Prioritäten, Aktivitätsfelder) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.

(2) Die Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des Operationellen Programms betrauten Regionalen Koordinierungsstellen haben gemäß Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förde-

rungswerber und Förderungsempfänger im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

1.3
SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND WIRKSAMKEIT

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im Operationellen Programm und der EFRE-Förderungsentscheidung festgelegt ist, angemessen sind.

(2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus dem EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Daher können Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden sind, von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Regionalen Koordinierungsstellen und nach Rücksprache mit dem Förderungsempfänger als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden. „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (= Bearbeitungszeit x geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (= Ausgabe x Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon) oder Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen).

1.4
VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

(1) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z.B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Expertenhonorare, Beratung, Studien) in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dabei gelten folgende Maßgaben:

a) bis € 2.000,- netto kein Vergleichsangebot,

b) darüber hinaus ist bis zu den nationalen Vergabegrenzen die Angemessenheit in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Gelöscht: (z.B. Preisauskünfte, Angebote etc.)

Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

ABSCHNITT 2
FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

2.1
ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

(1) Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn

(a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,

(b) die Förderungsbedingungen mit dem Förderungsempfänger rechtwirksam vereinbart wurden und

(c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

(2) Die Ausgaben müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums und – unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – innerhalb des Fördergebietes angefallen sein. Maßgeblich für die Zuordnung zum Fördergebiet ist dabei nicht der Ort der Leistungserbringung, sondern der Ort, an dem die Leistung ihre Wirkung entfaltet, d.h., im Falle einer Leistungserbringung außerhalb des Fördergebietes genügt es, wenn deren Nutzen sich im Fördergebiet realisiert.

(3) Kosten für die Projektvorbereitung können für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vor dem genehmigten Projektbeginn bis zu einer Höhe von 5% der förderfähigen Gesamtkosten für eine EFRE-Kofinanzierung geltend gemacht werden. Als förderfähige Vorbereitungskosten zählen ausschließlich Reisekosten, Personalkosten sowie Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen.

2.2
TATSÄCHLICH GETÄTIGTE AUSGABEN

(1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) im Rahmen eines geförderten Vorhabens förderfähig, sofern in Ziffer 2.4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Nachweise über getätigte Zahlungen etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontenblatt mit Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigungen etc.) nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, Höhe, Tag und Grund der Zahlung sowie zum Verwendungszweck.

(3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder als Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektteilnehmern aufzubewahren.

2.3
EINNAHMEN

(1) Aus einem Vorhaben erzielte Einnahmen sind gemäß Art. 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bei der Feststellung der förderfähigen Gesamtkosten zu berücksichtigen.

(2) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring) erzielt werden.

(3) Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese für die Feststellung der förderfähigen Kosten über einen für das konkrete Projekt angemessenen Bezugszeitraum zu schätzen. Ist im Vorfeld eine objektive Schätzung der Einnahmen nicht möglich, sind diese nachträglich für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Projekts zu erheben und von den förderfähigen Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

(4) Teilnahmebeiträge für Schulungen und Kurse sind nicht Einnahmen im Sinne des Art. 55 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und sind als (private) Kofinanzierungsbestandteile anzusetzen.

2.4
UNBARE LEISTUNGEN

(1) Sachleistungen und Abschreibungskosten, die bei den Projektteilnehmern für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, werden unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Art. 51 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission als förderfähige Ausgaben behandelt. Sachleistungen der Projektteilnehmer sind förderfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Materialentnahmescheine, Schätzgutachten) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen hinsichtlich Ziffer 2.8 (Sachkosten) und Ziffer 2.9 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) entsprechen.

(2) Freiwillige unbezahlte Arbeit [Art. 51 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission] ist mit einem Stundensatz von maximal € 10,- zu bewerten.

(3) Wenn Sachleistungen bei den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich getätigten Ausgaben und die angefallene Abschreibungskosten abzüglich der gemäß Ziffer 2.3 ermittelten Einnahmen. Unbare Leistungen sind als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

2.5
NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

(1) Unter Berücksichtigung von Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der in Art. 48 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission festgelegten Regelungen sind insbesondere folgende Ausgaben im INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2007-2013 nicht förderfähig:

a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen

b) Geschenke und Preise

c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden

d) Leistungen, die zwischen den Partnern verrechnet werden

e) Ausgaben, die nicht eindeutig den Projektteilnehmern zurechenbar sind (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Projektteilnehmer bezahlt werden)

f) Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen

g) Doppelt verrechnete Ausgaben

h) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, Gewährleistungsansprüchen etc.), soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Regelung erfüllt sind

i) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)

j) Sitzungsgelder

k) Künstler- und Sportlerhonorare

l) Ausgaben für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz)

Gelöscht: im engeren Sinne

Gelöscht: <#>Pauschalierte Gemeinkosten (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat)¶

m) Sollzinsen

n) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der förderfähigen Gesamtkosten für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.

o) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung

p) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten

q) Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung

r) Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern

s) Ausgaben für Bewirtung bei sonstigen Veranstaltungen, wenn diese in ihrem qualitativen Standard oder in ihrem Umfang (insbesondere hinsichtlich Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl) ein angemessenes Ausmaß übersteigen oder zur Erreichung des Projektziels nicht notwendig sind

t) Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlungsweise vom Begünstigten substantiert sachlich begründet wird

u) Ausgaben für Räumlichkeiten oder Sachmaterialien eines Projektteilnehmers, die auch ohne das Projekt angefallen wären oder nicht überwiegend einer projektbezogenen Nutzung zugeordnet werden können

v) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)

w) Ausgaben, die von der Verwaltungsbehörde wegen unverhältnismäßig hohen Prüf- oder Nachweisaufwandes gemäß Ziffer 1.3 Abs. 2 dieser Regelungen von der Förderfähigkeit ausgenommen wurden

x) sonstige Ausgaben, die diesen Förderfähigkeitsregeln widersprechen.

(2) Der Einbehalt von Teilbeträgen zu leistender Zahlungen als Sicherheitsleistung wird als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn der Auftraggeber die einbehaltenen Beträge auf ein verzinstes Sperrkonto einbezahlt und die Vertragsparteien nur gemeinsam über dieses Geld verfügen können.

2.6
PERSONALKOSTEN DER BEGÜNSTIGTEN

(1) Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Arbeitgeberanteile für jene Personen, die bei einem der Projektteilnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen und für das kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind.

(2) Die Angemessenheit der Personalkosten in Art und Höhe ist entsprechend der Qualifikationserfordernisse und des sachlich bedingten Zeitaufwands der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung vom Begünstigten nachzuweisen.

(3) Bei Personalkosten sind die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger etc.) nachzuweisen.

(4) Wird Personal nur teilweise in einem Fördervorhaben eingesetzt, müssen projektspezifische Leistung und förderfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:

a) Vorlage einer nachvollziehbaren Zeitaufzeichnung (Verwendung der Muster-Stundenlisten) über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung (Leistungskatalog im Zeitaufzeichnungsformular vorgegeben) der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein.

b) Ermittlung des Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen auf Ist-Basis durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden); d.h., allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot zugerechnet werden.

2.7
REISEKOSTEN

(1) Reisekosten (Tagegelder, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, soweit sie den haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen.

(2) Aufwendungen für private Konsumation sind neben bezahlten Tagegeldern als Reisekosten nicht anrechenbar.

(3) Für den Nachweis der Reisekosten sind insbesondere ausführliche Angaben über Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen.

(4) Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

2.8
ANSCHAFFUNG VON GÜTERN

(1) Ausgaben für Güter (Sachkosten) sind förderfähig, sofern diese zu Marktpreisen erworben wurden.

(2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Betriebskosten (z.B. eines Forschungs- oder Gemeindenetzwerks) der Projektteilnehmer sind, werden die Ausgaben für die Anschaffung der für den Betrieb notwendigen Güter (z.B. Büroeinrichtung, Geräte für Forschungstätigkeit) nicht in Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur in Form der steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit als förderfähig anerkannt.

(3) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Güter sind unter den folgenden Bedingungen förderfähig:

a) Der Verkäufer hat eine Erklärung abzugeben, aus welcher der Ursprung des gebrauchten Gutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;

b) Der Preis des gebrauchten Gutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Gut liegen;

c) Das gebrauchte Gut muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

2.9
ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähig:

a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen.

b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.

c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung einer Beihilfe zur Folge hätte.

2.10
LEASING

(1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Voraussetzungen förderfähig:

a) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, sind durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachzuweisen.

b) Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die EFRE-Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderfähig.

c) Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrkosten von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

d) Der Zuschuss wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Anerkennung von Zahlungen im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum Endtermin der Förderfähigkeit gezahlten Leasingraten als förderfähig angesehen werden.

(2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Bestimmung förderfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kommen nicht für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht.

(3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht förderfähig.

Anhang (in Bearbeitung):

1. **Mustervorlage für die Dokumentation von Projektabrechnungen und die Berichtslegung**
2. **Mustervorlage für Stundenlisten**
3. **Mustervorlage für Reisekostenabrechnung**

Gelöscht: Belegsverzeichnisse

StMWIVT München, den 25.03.2008
- EU/P b –

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ Deutschland/Bayern – Österreich 2007 - 2013;
Hier: Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

I. Vermerk

1. Von der Verwaltungsbehörde des „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ Deutschland/Bayern – Österreich 2007 – 2013, wurden EU/P die „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ zur Durchsicht übermittelt. Die Regeln wurden mit den in Bayern für EU-kofinanzierte Projekte zugrunde gelegten Vorgaben (Handbuch zur Abwicklung der EU-kofinanzierten Förderprojekte mit Anlagen für das Ziel „RWB“ Förderperiode 2007 - 2013) auf Unterschiede verglichen.

2. Im Wesentlichen stimmen die Vorgaben überein, bei folgenden Punkten sind in Bayern strengere bzw. zusätzliche Vorgaben zu beachten:

   <u>Punkt 2.5, Nicht förderfähige Ausgaben, t) Ausgaben für Bewirtung</u>
   <u>Vorgaben in Bayern</u>:

- Bewirtungskosten sind grundsätzlich nicht EU-kofinanzierungsfähig.
- Sollen Bewirtungskosten in Ausnahmefällen EU-kofinanziert werden, so sind diese im Kostenplan gesondert auszuweisen und die Förderung im Zuwendungsbescheid besonders zu begründen. Dabei müssen sich die Bewirtungskosten im „allgemein üblichen Rahmen“ halten (hier ist ein strenger Maßstab anzusetzen).
- Sollten für einen Förderbereich im Rahmen der Förderrichtlinie Bewirtungskosten (z.B. durch eine Pauschale) als nach nationalem Recht zuwendungsfähig anerkannt sein, so können die Bewirtungskosten entsprechend dieser Richtlinie akzeptiert werden, da davon ausgegangen werden kann, dass der Grundsatz zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel bei der Erstellung der Richtlinien berücksichtigt worden ist.

Punkt 2.6 „Personalkosten der Begünstigten“

Zusätzliche Vorgaben in Bayern:

Für alle Mitarbeiter in EU-kofinanzierten Projekten ist eine schriftliche Abordnung mit Arbeits-(platz)-beschreibung und Zeitraum der Abordnung zu dem EU-kofinanzierten Projekt und Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter erforderlich. Bei Neueinstellungen sollte im Arbeitsvertrag die angestrebte Tätigkeit im Rahmen des EU-Projektes dargestellt sein.

Stundennachweise sind mit Datum und Unterschrift des Leistungserbringers und des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen.

Ist ein Mitarbeiter in mehreren EU-kofinanzierten Projekten tätig, so hat er für alle Projekte einen gemeinsamen Tätigkeitsnachweis zu führen, der sich dann in den Förderakten für alle Projekte wieder finden muss. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen.

Arbeitszeiten über 10 h pro Tag können nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung akzeptiert werden, z.B. bei Dienstreisenden, Sitzungen.

Des Weiteren ist das Besserstellungsverbot zu beachten, d.h. werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete.

II. EU/P

zur Kenntnis

III. Wv. bei EU/P b

EU/P b

Baumer

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Eingg.: 21. DEZ. 2007
Az: Pi2/1590/6/07

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
11-H 1006-003-38829/07

München, 18. Dezember 2007
Durchwahl: 089 2306-2289
Telefax: 089 2306-2801
Name: ORR Rolf Klecker

Kei 28.12.
→ H. Gruber

Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-I/P und zuwendungsfähige Personalausgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung des Besserstellungsverbots (Nr. 1.3 ANBest-I/P) und zur Frage der zuwendungsfähigen Personalausgaben wird Folgendes festgestellt:

1. Eine vergleichende Überprüfung der Tarifverträge für den Bund und die Kommunen (TVöD) und für die Länder (TV-L) hat folgende Unterschiede (Besserstellungen durch den TVöD) ergeben:

a) Die wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten beträgt nach dem TVöD im Bereich des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern nur 38,5 Stunden, nach dem TV-L aber (mit Ausnahme bestimmter, bei Förderungen grundsätzlich nicht zutreffender Teilbereiche) in Bayern 40,1 Stunden. Damit ergibt sich eine dauerhafte Besserstellung durch den TVöD von rd. 4 %.

b) Die Entgelte der Arbeitnehmer nach den Tabellen zum TVöD/VKA und zum TV-L sind derzeit im Wesentlichen (Ausnahme: weitere Entwicklungsstufe bei TVöD/VKA) identisch.
Die Tabellenentgelte des TVöD sind bis zum 31.12.2007 fixiert, wobei Einmalzahlungen für die Jahre 2005 bis 2007 vereinbart sind. Das Ergebnis der (offiziell noch nicht aufgenommenen) Tarifverhandlungen für die Zeit ab 1.1.2008 bleibt abzuwarten. Die Entgelte des TV-L sind bis einschließlich 31.12.2008 festgelegt. Dabei erfolgt eine Erhöhung zum 1.1.2008 von 2,9 % (aufgerundet auf volle 5 €). Auch hier sind Einmalzahlungen (für 2006 und 2007 mit vom TVöD abweichenden Zahlungsterminen und Beträgen) vereinbart.

Insgesamt ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Entgelten für die nach dem 31.10.2006 neu eingestellten Arbeitnehmer **im Wesentlichen <u>keine</u> Unterschiede** bestehen.

c) Bei den am 31.10.2006 vorhandenen Beschäftigten bestehen die **bisherigen Unterschiede** in der Vergütung nach BAT-VKA und BAT-Länder zugunsten der nach BAT-VKA vergüteten Arbeitnehmer jedoch **weiter fort**.
Die nach dem TVöD bezahlten Arbeitnehmer wurden mit den sich nach dem BAT-VKA ergebenden höheren Grundvergütungen zum 1.10.2005 in den TVöD übergeleitet und daher in der neuen Entgeltgruppe einer höheren Stufe als vergleichbare Beschäftigte im staatlichen Bereich zugeordnet. Soweit sie dabei einer individuellen Endstufe zugeordnet wurden, besteht der bisherige Unterschied in den Grundvergütungen (in der Größenordnung zwischen 0 und 10 %) <u>dauerhaft</u> fort. In den übrigen Fällen besteht er jedenfalls bis zum Erreichen der jeweiligen Endstufe fort, wobei durch das höhere Vergleichsentgelt die Endstufe letztlich früher erreicht werden kann.
Weitere (besserstellende) Unterschiede ergeben sich aus der unterschiedlichen Überleitung von Angestellten der VergGr II/IIa BAT mit anstehendem

Aufstieg nach VergGr Ib BAT (bei TVöD einheitlich nach Entgeltgruppe 14, bei TV-L unterschiedlich in die Entgeltgruppen 13Ü oder 14) mit der Folge höherer Entgelte aufgrund unterschiedlicher Tabellenwerte und Stufenlaufzeiten.

2. Demnach besteht auch weiterhin eine **nicht unerhebliche Besserstellung** der nach TVöD beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren staatlichen Beschäftigten. Die Anwendung des TVöD oder eines Tarifvertrags wesentlich gleichen Inhalts durch einen Zuwendungsempfänger, für den das Besserstellungsverbot der Nr. 1.3 ANBest-I/P gilt, stellt daher einen Verstoß gegen die dort enthaltene Nebenbestimmung (Auflage) dar. Dieser führt grundsätzlich zu förderrechtlichen Konsequenzen (Zuwendungskürzung). Dabei ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten, im Wesentlichen gegenüber dem BAT-VKA gleichbleibenden Besserstellungen durch den TVöD auch weiterhin die in der FMBek vom 12. Dezember 1991 enthaltene Vereinfachungsregelung (Abschlag von 5 % der tatsächlichen Personalausgaben) anzuwenden und es sind in diesen Fällen keine darüberhinaus gehenden Konsequenzen (z.B. ein völliger Ausschluss der Personalausgaben aus der Förderung) aus dem Auflagenverstoß zu ziehen.

3. Soweit das Besserstellungsverbot bei Projektförderungen nicht gilt (Bestreitung der Gesamtausgaben eines Zuwendungsempfängers nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand), bedeutet dies lediglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten besserstellen darf, ohne einen Auflagenverstoß zu begehen. Die Nichtanwendbarkeit des Besserstellungsverbots darf jedoch nicht dazu führen, dass im Falle der Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers die über dem vergleichbaren Niveau der staatlichen Beschäftigten liegenden Personalausgaben dann auch gefördert werden. Dies würde eine Ungleichbehandlung der Zuwendungsempfänger bedeuten, die vor dem Hintergrund des Art. 3 GG nicht gerechtfertigt wäre.

   Die Bindung der förderfähigen Personalausgaben an das staatliche Bezahlungsniveau kann daher nicht allein durch die Auflage in Nr. 1.3 ANBest-P hergestellt werden. Vielmehr bedarf es einer entsprechenden Festlegung in den jeweiligen Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid (wenn keine Förderrichtli-

nie vorliegt), soweit die Förderung sich nach den tatsächlichen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers richtet. Bei Förderungen mit Festbeträgen je förderfähigem Beschäftigten, die sich nicht an den tatsächlichen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers orientieren und ggf. auch hinter den durchschnittlichen Personalausgaben des Staates zurückbleiben, oder bei der Förderung nach Pauschalen, die auf der Basis der Ausgaben des Staates für entsprechende Beschäftigte berechnet werden, ist sie demnach nicht erforderlich. Von derartigen Förderungen sollte deshalb - soweit möglich - verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Bei der Anwendung des TVöD oder eines im Wesentlichen gleichen Tarifvertrags durch einen Zuwendungsempfänger kann bei Anknüpfung an die tatsächlichen Personalausgaben zur Vereinfachung (Vermeidung einer Spitzabrechnung mit Vergleich für jeden einzelnen geförderten Beschäftigten) die o.g. Abschlagsregelung (Abschlag von 5 % der tatsächlichen Personalausgaben) vorgesehen werden.

4. Mit den oben dargestellten Grundsätzen ist eine wenig verwaltungsaufwändige Behandlung der Förderung von Zuwendungsempfängern möglich, die den TVöD oder einen im Wesentlichen gleichen Tarifvertrag anwenden. Auf weitergehende Konsequenzen bei Verstößen gegen das Besserstellungsverbot kann ebenso verzichtet werden wie auf eine aufwändige Spitzabrechnung der förderfähigen Personalausgaben.

5. Bei der Besserstellung der Beschäftigten von Zuwendungsempfängern durch andere Tarifverträge oder durch einzelvertragliche Regelung muss es allerdings - soweit das Besserstellungsverbot gilt – sowohl bei den förderrechtlichen Konsequenzen (grundsätzlicher Ausschluss der gesamten Ausgaben für bessergestellte Beschäftigte von der Förderung) als auch der allgemeinen Begrenzung der förderfähigen Personalausgaben im Wege einer „Differenzlösung" bleiben, sofern nicht Festbetrags- oder Pauschalförderungen im vorgenannten Sinne vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Beglaubigt

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

INTERREG – gemeinsam grenzenlos gestalten

Europäische Territoriale Zusammenarbeit | Grenzüberschreitendes Förderprogramm

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013

Bayern
Oberösterreich
Salzburg
Tirol
Vorarlberg

Willkommen

zur 3. Begleitausschuss-Sitzung

am 27. Februar 2008 in Kempten

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung und Einleitung
TOP 2: Protokoll der letzten BA-Sitzung
TOP 3: Bericht zur AG Programmstart / Subarbeitsgruppen
TOP 4: Annahme Kriterien Projektauswahl
TOP 5: Projektgenehmigungen – Vergabe der EFRE-Mittel
TOP 6: Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Zeitplan)
TOP 7: Allfälliges

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 2

Protokoll der 2. BA-Sitzung vom 18.10.2007 in Linz

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 3: Bericht AG Programmstart

- Förderfähigkeitsregeln gem. Art. 13 VO (EG) 1080/2006
- Projektprüfung auf Vollständigkeit und Kohärenz durch GTS
- Stellungnahme der RKs
- Zusammenfassende Prüfung durch LP-RK
- Mustervorlagen für Verständigungsschreiben, Formulare etc.
- Implementierungshandbuch
- Verwaltungsvereinbarung

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 3

Projektantragsstellung in 2 Stufen:

- Projektidee:
  - Kontaktaufnahme LP mit LP-RK
  - Online-Formular für Projektidee
  - Freigabe durch LP-RK
  - Projektcode berechtigt zum Download des Antragsformulars
- Projektantrag:
  - Abstimmung mit Projektpartnern und LP-RK
  - Upload des endgültigen Antrags durch LP
  - Upload der Beilagen in das Dokumentenmanagementsystem durch LP-RK
  - Beginn der Projektprüfung durch GTS, LP-RK und RKs
  - Papierversion des unterschriebenen Antrags bei LP-RK
  - Verständigungsschreiben an LP
  - Vorlage BA

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 3

Projektblatt:

- Als Sitzungsunterlage für den BA
- Als Beilage zum EFRE-Vertrag

Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen können an das GTS gemailt werden!

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 4

Annahme Kriterien Projektauswahl

gem. Artikel 65 VO (EG) Nr. 1083/2006:

- Operationelles Programm: Kapitel 14.2

darüber hinaus:

- Förderfähigkeitsregeln

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 5

Projektgenehmigungen inkl.
Vergabe der EFRE-Mittel

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 6

Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gem. Artikel 21 VO (EG) Nr. 1828/2006

- 18.9.2007: Genehmigung des OP
- Art. 71(1) der VO (EG) Nr. 1083/2006: vor Antrag auf Zwischenzahlung oder spätestens binnen 12 Monate nach der Genehmigung des operationellen Programms
- legen die Mitgliedstaaten der Kommission:

  1) eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

  2) einen Bericht über die Ergebnisse einer Untersuchung vor

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 6

Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gem. Artikel 21 VO (EG) Nr. 1828/2006

Konsequenzen:

- keine Vorbehalte – erste Zwischenzahlung 2 Monate nach Eingang des Berichts
- Vorbehalte – Bestätigung von Abhilfemaßnahmen – erste Zwischenzahlung, wenn durch die EK 2 Monate keine Bemerkungen vorgelegt werden
- treffen Vorbehalte nur eine Priorität, so erfolgt die Zwischenzahlung für das übrige Programm

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 7: Allfälliges

- Bericht Konstituierende Sitzung der Finanz-prüfergruppe
- Kommunikationsplan
- Weitere Schritte und Termine

INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013

TOP 7: Termine

Frist für Upload Projektanträge	31.03.2008
4. BA-Sitzung in Oberbayern	27./28.05.2008
FLC-Seminar	30.06.2008
Lead-Partner-Seminar	01.07.2008
5. BA-Sitzung in Salzburg	Okt. 2008
6. BA-Sitzung in Niederbayern (Süd)	März 2009
7. BA-Sitzung in OÖ (Schöneben)	Juni 2009

Projektblatt für Vorlage im Begleitausschuss	J000xx

INTERREG Bayern - Österreich 2007 - 2013

LP-RK
Priorität
Aktivitätsfeld

Projekttitel
Projektcode
Monitoring-Nummer
Einreichdatum
Status Vorlage BA
Datum des BA
Themennummer

Lead-Partner:

Name
Anschrift
Telefon
E-Mail
Rechtsform
Ansprechpartner
Zuständige RK

Projektpartner

1 *Name*
Anschrift
Telefon
E-Mail
Rechtsform
Ansprechpartner
Zuständige RK

2 *Name*
Anschrift
Telefon
E-Mail
Rechtsform
Ansprechpartner
Zuständige RK

Zusammenfassende Projektbeschreibung:

Ausgangslage xxx

Projektziele xxx

Projektinhalt xxx

Räumlicher Wirkungsbereich des Projekts

Projektphasen	*von*	tt.mm.jjjj	*bis*	tt.mm.jjjj	*:* xxx
	von	tt.mm.jjjj	*bis*	tt.mm.jjjj	*:* xxx

Durchführungszeitraum:

tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj

Kosten:

	Personal-kosten	Sachkosten	Investitions-kosten	Unbare Leistungen	EFRE-förderfähige Projekt-Gesamtkosten	davon in 20%-Gebieten	FLC-zuständige Stelle
LP	104.167	208.333	52.083	52.083	416.666		
PP1	83.333	166.667	41.667	41.667	333.334		
PP2	41.667	83.333	20.833	20.833	166.666		
Gesamt	229.167	458.333	114.583	114.583	916.666		

Finanzierung der EFRE-kofinanzierungsfähigen Kosten:

	Eigenmittel	Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel	EFRE-Mittel	EFRE-Quote	Projektfinanzierungs-mittel
LP	0	100.000	66.666	250.000	60,00%	416.666
PP1	0	70.000	63.334	200.000	60,00%	333.334
PP2	0	26.666	40.000	100.000	60,00%	166.666
Gesamt	0	196.666	170.000	550.000	60,00%	916.666

Nationale Kofinanzierung – Details:

Projektteilnehmer	Kofinanzierende Stelle	Öffentliche Kofinanzierung	Private Kofinanzierung
Gesamt			

EFRE-Mittel pro Regionale Koordinierungsstelle:

Regionale Koordinierungsstelle	EFRE-kofinanzier.fähige Projektkosten	EFRE-Mittel
Oberösterreich		
Salzburg		
Tirol		
Vorarlberg		
Niederbayern		
Oberbayern		
Schwaben		

Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

Gemeinsame Entwicklung / Ausarbeitung (erfüllt)
Gemeinsame Durchführung (erfüllt)
Gemeinsames Personal (erfüllt)
Gemeinsame Finanzierung (erfüllt)
Gesamtbewertung:
Anzahl der erfüllten Kriterien: 4
Grundvoraussetzung für die Förderung aus INTERREG erfüllt: JA

Indikatoren: (Vor dem Text der jeweiligs angekreuzten Indikatoren wird noch der Code ergänzt; siehe Ausgabenkategorien.)

Allgemeine Indikatoren

xxx?	X
xxx?	X

Indikatoren gemäß Priorität / Aktivitätsfeld

xxx?	X
xxx?	X
xxx?	X

Ausgabenkategorien:

81 Mechanismen zur Verbesserung der Konzeption von Politiken und Programmen, Begleitung und Evaluierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme

Indikatoren für die Projektauswahl:

Nachhaltigkeit

Beurteilung des Projektes hinsichtlich Nachhaltigkeit	groß
Welchen Nutzen hat das Projekt in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung?	
Das Projekt hat dauerhafte positive Auswirkungen auf die Umwelt.	O
Das Projekt hat dauerhafte positive wirtschaftliche Auswirkungen.	X
Das Projekt hat dauerhafte positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen.	X

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Beurteilung des Projektes hinsichtlich Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	positiv
Welchen Nutzen hat das Projekt im Bereich Gleichstellung und Nichtdiskriminierung?	
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf die Geschlechter-gleichstellung.	X
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf weitere Aspekte der Nichtdiskriminierung.	O

Grenzüberschreitende Integration

Grenzüberschreitende Integration	signifikant positive Wirkung

Verbesserung der grenzüberschreitenden Struktur

Verbesserung der grenzüberschreitenden Strukturen	signifikanter Beitrag

Umwelt

Flora, Fauna, Biodiversität Lebensräume	neutral
Luft	neutral
Klima	neutral
Mobilität	neutral
Energieeffizienz	neutral
Ressourceneffizienz	neutral

Gesamtbewertung: O Förderfähigkeit ist gegeben: JA

Ergebnis der Projektprüfung:

Projektantrag formal vollständig und kohärent mit dem Programm:
Stellungnahmen der beteiligten RKs vorhanden:
Zusammenfassendes Prüfergebnis:
Empfehlungen der LP-RK:
Auflagen der LP-RK:

INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste 3. Begleitausschuss am 27.02.2008 in Kempten - BA-Entscheidung

LP-RK	AF	PCode	Projekttitel	Lead-Partner	EFRE	EFRE-Quote	Koop.-kriterien	BA-Entscheidung	Anmerkungen / Auflagen
OÖ	3.	J00098	Assistenz der Verwaltungsbehörde	Amt der Oö. Landesregierung ABTEILUNG RAUMORDNUNG Überörtliche Raumordnung	420.000	75%	4	genehmigt	
OÖ	3.	J00097	Gemeinsames Technisches Sekretariat GTS 2007-2015	Amt der Oö. Landesregierung ABTEILUNG RAUMORDNUNG Überörtliche Raumordnung	1.500.000	75%	4	genehmigt	
OÖ	2.1.	J00014	Euregionale Grenzraumentwicklung 08/09 OÖ/B	Regionalmanagement OÖ	448.137	60%	4	genehmigt	
Ndb	2.5.	J00062	Kleinprojektfonds 08/09 OÖ/BY	EUREGIO Bayer. Wald-Böhmerw.-Unterer Inn e.V.	550.000	60%	4	genehmigt	
Ndb	1.1.	J00060	Freude am Unternehmen	XperRegio	1.440.000	60%	4	abgelehnt	
Sbg	2.1.	J00031	Förderung der EuRegio Sbg-BGL-TS 2008/2009	Regio Salzburg	308.400	60%	4	genehmigt	
Sbg	2.1.	J00052	Ehren.Sache, Volkskulturausbildung	Salzburger Bildungswerk	45.300	60%	4	genehmigt	
Sbg	2.2.	J00049	Prognosemodelle aus Geländemodelldaten	Land Salzburg	980.000	50%	4	genehmigt	EFRE-Quote auf 50% reduziert
Sbg	2.2.	J00061	EuRegionale Raumanalyse (EULE)	Austrian Research Centers GmbH-ARC, RS iSPACE	273.000	60%	4	genehmigt	
Obb	2.5.	J00048	Dispositionsfonds EuRegio Sbg-BGL-TS 2008/2009	Regio Berchtesgadener Land - Traunstein	180.000	60%	4	genehmigt	
Obb	2.5.	J00092	Dispositionsfonds Euregio ZWK 2008/2009	Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel	150.000	60%	4	genehmigt	
Obb	1.2.	J00079	Bahn & Film-Erlebnis	Gemeinde Kiefersfelden	388.434	60%	4	genehmigt	
Obb	2.4.	J00051	Gewaltprävention in regionalen Netzwerken	Diakonisches Werk Rosenheim	252.000	60%	4	genehmigt	
Tir	2.1.	J00090	Projektförderung Euregio 2008/2009	Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel	119.160	60%	4	genehmigt	
Tir	1.1.	J00080	Net IT	Tiroler Zukunftsstiftung	135.000	60%	4	genehmigt	
Tir	1.2.	J00094	Intelligent Local Based Information (ILBI)	Universität Innsbruck / Inst. f. Strat. Mgt.	327.090	60%	4	genehmigt	
Tir	1.2.	J00101	Marketingoffensive Reith-Kaiserwinkl	Tourismusverband Kaiserwinkl	80.000	50%	4	genehmigt	
Tir	1.3.	J00015	Fit fürs Leben/Kompetent für den Beruf	Land Tirol, Jugendreferat	927.045	60%	4	genehmigt	Reduktion der Gesamtkosten um ca. 500.000 €
Schw	2.1.	J00065	Projektförderung EUREGIO via salina 2008 - 2009	REGIO Allgäu e.V.	62.100	60%	4	genehmigt	

Datenstand: 05.02.2008

INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste 3. Begleitausschuss am 27.02.2008 in Kempten - BA-Entscheidung

LP-RK	AF	PCode	Projekttitel	Lead-Partner	EFRE	EFRE-Quote	Koop.-kriterien	BA-Entscheidung	Anmerkungen / Auflagen
Schw	2.5.	J00066	DispoFonds der EUREGIO via salina 2008 - 2009	REGIO Allgäu e.V.	108.000	60%	4	genehmigt	
Schw	1.2.	J00070	Einführung elekt. Gästekarte/Meldeschein	Allgäu-Tirol Vitales Land EWIV	1.424.550	60%	4	zurückgestellt	
Schw	1.2.	J00106	Qualitätsoffensive Allgäu-Tirol	Allgäu Marketing GmbH	270.000	60%	4	genehmigt mit Auflage	Auflage: Genehmigung vorbehaltlich der Zustimmung der BTM zur Nutzung der Marken im österr. Projektgebiet
Schw	1.2.	J00107	Auslandsoffensive Allgäu Tirol Kleinwalsertal	Allgäu Marketing GmbH	567.000	60%	4	genehmigt	
Schw	1.2.	J00108	Vertriebsoffensive Allgäu Tirol Kleinwalsertal	Allgäu Marketing GmbH	360.000	60%	4	genehmigt	